Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 220
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sibylle Meister (FDP)

vom 20. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. April 2020)

zum Thema:

Frühwarnsystem für finanzielle Schieflagen bei Landesbeteiligungen

und **Antwort** vom 30. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Sibylle Meister (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23 220
vom 20. April 2020
über Frühwarnsystem für finanzielle Schieflagen bei Landesbeteiligungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:
Die aktuelle Corona-Pandemie erfordert zurecht drastische Eingriffe in unser gesellschaftliches Zusammenleben. Die auf Bundes- und Landesebene beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus haben bereits jetzt erheblich Auswirkungen auf so gut wie jedes Unternehmen.

1. Existiert ein einheitliches Frühwarnsystem für die Unternehmen an denen das Land Berlin ganz oder teilweise beteiligt ist, um möglichst rechtzeitig über finanzielle Schieflagen der Beteiligungen informiert zu sein? Wenn nein, warum nicht?

2. Was sehen die Vorgaben für die landeseigenen Unternehmen vor, wann und wie Aufsichtsrat und Gesellschafter über eine sich verschlechternde wirtschaftliche Situation außerhalb turnusmäßiger Berichterstattung informiert werden müssen?

Zu 1. und 2.: Die generellen gesetzlichen Vorgaben für die Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat und über ein Frühwarnsystem für (Aktien-) Gesellschaften (auch Risikomanagementsystem RMS genannt) sind in §§ 90, 91 Abs. 2 Aktiengesetz (AktG) geregelt. Das RMS stellt die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Erkennung, Analyse, Bewertung, Kommunikation, Überwachung und Steuerung von Risiken dar. Dieses System der Berichterstattung findet zum Teil entsprechende Anwendung für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) über § 52 Abs. 1 GmbH Gesetz (GmbHG). Weitergehend gilt der Regelungsgehalt der §§ 90, 91 Abs. 2 AktG für die Beteiligungsgesellschaften des Landes Berlin in der Rechtsform einer GmbH über ausdrückliche Regelungen in der Mustersatzung umfassend.

Nach § 90 Absatz 1 AktG hat der Vorstand dem Aufsichtsrat zu berichten. Das hat auch für sonstige wichtige Angelegenheiten, wie finanzielle Notlagen oder besondere Risiken für die Gesellschaft, und jenseits der laufenden Aufsichtsratssitzungen zu erfolgen. Die vom Land Berlin entsandten Aufsichtsratsmitglieder berichten wiederum direkt und unverzüglich dem Gesellschafter Land Berlin. Dieser Austausch zwischen Geschäftsleitung und Aufsichtsrat ist dabei in beiden Richtungen gesetzlich vorgesehen. Nach § 90 Absatz 3 AktG kann der Aufsichtsrat vom Vorstand jederzeit einen

Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht an den Aufsichtsrat verlangen, und somit können dies auch alle vom Land Berlin entsandten Mitglieder veranlassen.

Nach § 91 Absatz 2 AktG hat der Vorstand zwingend geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Dieses Risikomanagement (Frühwarnsystem) ist zwingend zu errichten. Auch für die Gesellschaften des Landes Berlin in der Rechtsform einer GmbH findet diese Regelung über die Mustersatzung (§ 5 Absatz 7) generelle Anwendung.

Grundsätzlich sind die einzelnen Gesellschaften durch ihre Geschäftsleitungen zur Einrichtung eines RMS verpflichtet. Die Kontrolle und Überwachung erfolgt fortlaufend über den Aufsichtsrat; dabei informieren die vom Berlin entsandten Aufsichtsratsmitglieder das Land Berlin als Gesellschafter. Eine weitere Kontrollinstanz sind die Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen im Rahmen der (erweiterten) Abschlussprüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (Rn. 139 Beteiligungshinweise). Dabei hat sich die Prüfung auch auf das Risikomanagement der Geschäftsleitung zu erstrecken.

Für die Berichterstattungen und die Einrichtung eines Frühwarnsystems sehen die Beteiligungshinweise einschließlich deren Anlagen wie die Mustersatzung und der Berliner Corporate Governance Kodex Folgendes vor:

Beteiligungshinweise:
Die Organmitglieder haben nach Rn. 36 der Hinweise bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen Berlins zu berücksichtigen. Nach Rn. 60 haben die Organmitglieder generell dem Gesellschafter Land Berlin zu berichten. Von besonderer Bedeutung sind entsprechend der Hinweise Rn. 61: 1. Wichtige Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsleitung, vor allem das Eingehen größerer Risiken; 2. wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage; 3. bedeutende Entwicklungen des Wirtschaftszweiges, in dem das Unternehmen tätig ist.

Nach Rn. 101 der Beteiligungshinweise haben die Organmitglieder des Landes den Gesellschafter sowie bei Angelegenheiten der städtischen Wohnungsbaugesellschaften die zuständige Fachverwaltung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten; etwa bei vom Üblichen abweichenden Unternehmensplanungen, vor größeren Investitionen, beabsichtigtem Personalabbau in größerem Umfang und Bekanntwerden von Vorgängen, die wesentliche Verluste oder Liquiditätsschwierigkeiten zur Folge haben können.

Mustersatzung des Landes Berlin: (Anlage 1 der Beteiligungshinweise)

§ 5 Absatz 7: Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten; die Berichte sind grundsätzlich schriftlich zu erstatten. Im Rahmen der Quartalsberichterstattung über den Gang der Geschäfte hat die Geschäftsführung

insbesondere über die Risikolage der Gesellschaft zu unterrichten. Bedeutende Bilanzpositionen und wesentliche Änderungen gegenüber früheren Berichten sowie im Vergleich zur Planung sind zu erläutern; im Fall drohender Ergebnisverschlechterung sind Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen darzustellen. Der Bericht ist jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals vorzulegen. Der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin sind die Quartalsberichte zeitgleich mit der Zuleitung an den Aufsichtsrat zu übermitteln. Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

Berliner Corporate Governance Kodex: (Anlage 4 der Beteiligungshinweise)

II. Geschäftsleitung
2. Die Geschäftsleitung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

III. Aufsichtsrat
4. Der bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsleitung regelmäßig Kontakt halten und Fragen der Strategie für das Unternehmen, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen beraten. Er bzw. sie ist über wichtige Ereignisse unverzüglich zu unterrichten, sofern diese für die Beurteilung der Lage, der Entwicklung und der Leitung des Unternehmens von Bedeutung sind. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. der Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt die Unterrichtung der Mitglieder und Mitgliederinnen des Aufsichtsrates und ggf. die Einberufung einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung.

Im Übrigen wird wegen des aktuellen Zusammenhangs auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfragen Nr. 18/23 145 bis 18/23 153 verwiesen.

3. Existiert eine vergleichbare Regelung zur Information des Beteiligungsausschusses des Abgeordnetenhauses?

Zu 3.: Das Land Berlin als Gesellschafter unterrichtet den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin bzw. den Unterausschuss Beteiligungsmanagement und -Controlling in Form von Quartalsberichterstattungen, durch Vorlage der sog. Zielbilder und des jährlichen Beteiligungsberichts. Im Übrigen wird auf Anforderung berichtet.

Berlin, den 30.04.2020

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen